

Beschluss

AZ: BSchK/18/2018/B

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin
Telefon: 030-24009-641

In dem Schiedsverfahren

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

DIE LINKE - Kreisverband Dithmarschen - Kreisvorstand -

- Antragsteller und Beschwerdegegner -

gegen

X. X.

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

wg. Parteiausschluss (Konkurrierender Antritt)

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 3. November 2018 durch ihre Mitglieder beschlossen:

- 1. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.**
- 2. Der Schiedsspruch der Landesschiedskommission vom xxx wird wie folgt neu gefasst:
„Der Antragsgegner wird aus der Partei ausgeschlossen.“**

Gründe:

I.

In Schleswig-Holstein fanden am 6. Mai 2018 Kommunalwahlen statt. Bei der Wahl zur Ratsversammlung der Stadt Heide (Holstein) (i. F. Gemeindewahl) trat der Antragsgegner im Wahlkreis xx als Wahlkreisbewerber der Liste „Freie Wahl Heide“ (FWH) und bei der Listenwahl als Listenbewerber dieser Liste konkurrierend zu den Wahlvorschlägen der LINKEN an.

Dieser Vorgang wurde in der örtlichen Presse erörtert und als konkurrierender Antritt „infolge eines heftigen Streits [in der „Linkspartei“] wahrgenommen und kommentiert.

Bei der Wahl im Wahlkreis xx wurden für den Antragsgegner xx Stimmen (xx %), für den Bewerber der LINKEN xx Stimmen (xx %) abgegeben. Bei der Listenwahl erreichte die FWH 9,73 v. H., die LINKE 9,71 v. H. der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Landesschiedskommission hat dem auf Ausschluss des Antragsgegners aus der Partei gerichteten Schiedsantrag nach mündlicher Verhandlung in dessen Abwesenheit am 17. März 2018 „stattgegeben“ (§ 4 Abs. 2 lit d der Bundessatzung - BS -). Die vollständig abgefasste, mit Gründen versehen Entscheidung wurde am 5. April 2018 ausgefertigt. Weder die Aufgabe zur Post noch ein Zustellungsnachweis sind für die Bundesschiedskommission erkennbar dokumentiert.

II.

Gegen diese Entscheidung erhob der **Antragsgegner** mit Schreiben vom 15.04.2018 Beschwerde, die jedoch erst nach einem Hinweis der Geschäftsstelle der Bundesschiedskommission mit Schreiben vom 05.05.2018 begründet wurde.

Der Antragsgegner räumt den konkurrierenden Wahlantritt ein, trägt aber zu seiner Rechtfertigung (sinngemäß) insbesondere vor:

Er sei einer der Mitbegründer des Zusammenschlusses von WASG und PDS im Kreis Dithmarschen gewesen. Er sei bis zum xx. xx. 2018 für die LINKE Mitglied des Rats der Stadt xx gewesen.

Er habe sich vor allem für Solidarität mit den von Armut betroffenen Bürgern und für die Verbesserung der Lebensqualität in der Kreisstadt und auch übergreifend im Kreis Dithmarschen eingesetzt. Er sei Vorsitzender des Tauschrings xx und habe eine Reparaturwerkstatt des Tauschrings mit aufgebaut. Außerdem habe er sich für ein Angebot an Kultur und Kunst eingesetzt, um auch jeder und jedem die Möglichkeit der Teilnahme am kulturellen Leben günstig zu ermöglichen.

Schon in dieser Zeit sei ihm als Fraktionsvorsitzendem jeder Einblick in die Unterlagen der „Stadt“ [gemeint ist wohl des Stadtverbands der Partei] verwehrt worden. Als Fraktionsvorsitzender habe er „verschiedenes angemahnt“, so z. B. nach dem Verbleib eines Fahrrades gefragt, das für Wahlkampfzwecke angeschafft worden sei.

Er halte den OV-Vorsitzenden X X „für nicht fähig einen OV [zu führen?] und gleichzeitig im KV zu sein“. Dieser führe OV-Sitzungen in der Form von „Kaffeekränzchen“ ohne Protokollführung durch.

X. X. habe eine Kampagne gegen ihn unter den Mitgliedern in die Wege geleitet. Bei der Wahl als „Kreiskandidat“ [gemeint ist offenbar die Wahl zum Kreistag des Kreises Dithmarschen] sein ihm die „Zulassung“ durch den Kreisvorstand verweigert worden. Seine erneute Kandidatur für den Rat der Stadt xx sei mit fadenscheinigen Gründen boykottiert worden. Diesem sei es nur darum gegangen, seine Frau auf Platz 1 der Wahlvorschlagsliste der LINKEN unterzubringen. Der Vorwurf der „Verweigerung der Frauenquote“ sei unrichtig. Er habe nur angeregt, „dass die Mitglieder entscheiden, wie wir damit umgehen“. In der Kreisvorstandssitzung, in der die neue Liste aufgestellt wurde, habe es für seine Kandidatur keine Stimme gegeben.

Zu der Sitzung, in der die Liste aufgestellt wurde, sei er nicht eingeladen worden, er habe auch nicht an ihr nicht teilnehmen können, denn die Sitzung habe an einem Sonntag in xx stattgefunden, es gäbe keinen öffentlichen Nahverkehr und er besitze aus Umweltgründen keinen PKW. Von 22 Anwesenden hätte 21 gegen ihn gestimmt.

Alle diese Vorgänge hätten ihn bestimmt eine Wählergemeinschaft mit anderen zu gründen, um seine sozialen Ziele doch noch in der Kreisstadt einzubringen. In der Wählergemeinschaft seien Mitglieder aller Parteien vertreten

Er gibt auch an das die von ihm mit gegründete Liste freie Wahl Heide wahrscheinlich bei der nächsten Kommunalwahl (2023) im kompletten Kreis xx antreten werde und die Wählergemeinschaft lade jeden herzlichst dazu ein mitzumachen. Das Vorbild sei die Aufbruchsbewegung von Sahra Wagenknecht.

Der **Antragsteller** tritt der Beschwerde entgegen. Er trägt sinngemäß vor, die Einlassungen des Antragsgegners seien für das Parteiausschlussverfahren irrelevant. Es gehe einzig und allein darum, dass der Antragsgegner bei der Wahl konkurrierend gegen die Kandidatinnen und Kandidaten der LINKEN angetreten sei; dies rechtfertige den Parteiausschluss.

Der Antragsgegner habe Einsicht in die Mitgliederkartei gefordert, um die Adressen von allen Mitgliedern des Kreisverbands zu bekommen. Dies verstoße gegen die Datenschutzbestimmungen, deshalb sei dem Antragsgegner die Einsichtnahme verweigert worden.

Die Nachfragen des Antragsgegners nach Parteimaterialien seien sämtlich beantwortet worden. Das von dem Antragsgegner angeführte Lastenfahrrad stehe fahr und einsatzbereit in einer

Garage in xx, welche der Kreisverband angemietet habe. Das Fahrrad sei auch im Kommunalwahlkampf eingesetzt gewesen.

Die Einladungen zu den Nominierungsversammlungen, sowohl für die Stadt xx als auch für den Kreistag des Kreises Dithmarschen seien sowohl per E-Mail als auch schriftlich an den Antragsgegner gegangen. Die Kreisparteitage des Kreises Dithmarschen fänden seit mindestens 2011 in Marne statt. Zwischen xx und Marne seien immer Fahrgemeinschaften gebildet worden. Der Antragsgegner sei auch mehrfach bei solchen Fahrgemeinschaften mitgefahren.

III.

Trotz gewisser Zweifel geht die Bundesschiedskommission davon aus, dass die Beschwerde zulässig ist.

Allerdings enthielt erst das Schreiben des Beschwerdeführers vom 05.05.2018 Beschwerdegründe und war damit zur Wahrung der Beschwerdefrist geeignet. Da aber die angegriffene Entscheidung der Landesschiedskommission vom 17.03.2018 erst am 05.04.2018 ausgefertigt wurde und weder der Tag der Aufgabe zur Post, noch der Tag des Zugangs beim Antragsteller nachgewiesen und - weiterhin - auch der Tag des Eingangs der Beschwerdebegründungsschrift vom 05.05.2018 bei der Bundesschiedskommission ausnahmsweise nicht dokumentiert ist, ist zugunsten des Antragsgegners von einer fristgemäß erhobenen und begründeten Beschwerde auszugehen.

IV.

Die Beschwerde ist nicht begründet. Zu Recht hat die Landesschiedskommission den Antragsgegner aus der Partei ausgeschlossen.

Aus der Partei kann ausgeschlossen werden, wer vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt (§ 3 Abs. 4 der Bundessatzung - BS -, § 10 Abs. 4 des Parteiengesetzes).

1. Der konkurrierende Antritt des Antragsgegners gegen die Wahlvorschläge der Partei bei der Gemeindewahl in Heide stellt sich als vorsätzlicher Verstoß gegen die Satzung und als erheblicher Verstoß gegen die Ordnung der Partei dar.

- a) Jedes Mitglied der Partei hat die Pflicht, bei Wahlen zu kommunalen Vertretungskörperschaften nicht konkurrierend zur Partei anzutreten (§ 4 Abs. 2 lit. d BS). Mit dieser Satzungsbestimmung soll gewährleistet werden, dass innerparteiliche, demokratisch und satzungsrechtlich, mehrheitlich getroffene Nominierungsentscheidungen durch alle Mitglieder der Partei respektiert werden und dass die durch die Partei nominierten Kandidatinnen und Kandidaten darauf vertrauen können, nicht mit aus der eigenen Partei erwachsenen Konkurrenz konfrontiert zu werden. Die durch Verletzung parteiinterner Pflichten bedingte Schwächung der Überzeugungskraft der Partei im Außenverhältnis muss die Partei nicht hinnehmen.
Gegen diese Kernpflicht jedes Mitglieds der LINKEN hat der Antragsteller verstoßen, indem er im Rahmen einer Wählergemeinschaft „Freie Wähler Heide“ bei der Gemeindewahl in xx als Wahlkreisbewerber im Wahlkreis xx und als Listenbewerber angetreten ist, obwohl sich die Partei mit eigenen Wahlvorschlägen in diesem Wahlkreis und bei der Listenwahl beteiligt hat.
- b) Der Antragsgegner hat diese ihm obliegende Kernpflicht auch vorsätzlich verletzt. Er hat gewusst, dass die Partei zur Kommunalwahl in xx antritt und bei seiner konkurrierenden Kandidatur handelte es sich um eine bewusste Gegenkandidatur gegen die eigene Partei,

die er selbst damit gerechtfertigt hat, dass er selbst nicht wieder nominiert worden sei und dass die von der Partei aufgestellten Bewerberinnen und Bewerber ungeeignet seien.

- c) Der Antragsgegner hat auch erheblich gegen die Ordnung der Partei i.S. von § 3 Abs. 4 BS i.V. mit § 10 Abs. 4 PartG verstoßen.

Der Begriff „Ordnung der Partei“ zählt zu den unbestimmten Rechtsbegriffen und ist auslegungsbedürftig.

Bei der parteiinternen Ordnung handelt es sich um die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln, die von dem überwiegenden Teil der Mitglieder als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten parteiinternen Zusammenlebens betrachtet werden. Ein geordnetes parteiinternes Zusammenleben erfordert jedoch ein gewisses Maß an innerparteilicher Solidarität und Loyalität. Dieses Maß ist mit der Auffassung, dass ein Mitglied der Partei nicht in Konkurrenz zur Kandidatur eines/r von den zuständigen Parteiorganen gewählten Kandidaten/Kandidatin tritt, nicht überschritten. Die Tatsache, dass ähnliche Bestimmungen von den anderen bisher im Bundestag vertretenen politischen Parteien erlassen wurden, ist ein zusätzliches Indiz für die Zulässigkeit und Notwendigkeit solcher Normen.

Die Erheblichkeit der Norm, gegen die der Antragsgegner verstoßen hat, ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass die Bundessatzung der Partei DIE LINKE diese ausdrücklich in den nur vier Pflichten umfassenden Pflichtenkatalog eines Mitglieds aufgenommen hat. Die die Bundessatzung bestätigenden Parteitage sind daher davon ausgegangen, dass die Einhaltung dieser Pflicht schon zu den Grundpflichten eines Mitglieds gehört. Ein Verstoß hiergegen stellt daher schon nach der Stellung dieser Norm im Gesamtgefüge der Parteienormen einen erheblichen Verstoß gegen die Ordnung der Partei dar (s. zur Wertung entsprechender Parteibeschlüsse: OLG Köln, Ur. v. 21.04.1998 – 22 U 190/97, Entscheidungsgründe II. Ziff. 1 mit Verweis auf Risse, Der Parteiausschluss, 1985, S. 78).

2. Der Antragsteller hat der Partei durch seinen konkurrierenden Antritt auch schweren Schaden zugefügt.

Es geht hierbei sowohl um den erheblichen politischen Schaden für die Partei, also um das Ansehen der Partei in der Öffentlichkeit bzw. der Herabsetzung ihrer politischen Durchsetzungsfähigkeit als auch um den erheblichen innerparteilichen Schaden, wie z.B. die Störung des innerparteilichen Friedens. Schon das Vorhandensein eines der beiden erheblichen Schäden reicht für den Parteiausschluss aus.

„Partei“ als Geschädigte kann in Bezug auf den festzustellenden Schaden jede Parteigliederung sein, auf deren politischen Aktionsfeld der fragliche Pflichtverstoß Wirkung entfaltet (s. Sebastian Roßner, ebenda, S. 164).

- a) Durch den konkurrierenden Antritt des Antragsgegners bei der Listenwahl wurden die Chancen der Stadtverbandes xx der LINKEN, die von ihm nominierten Kandidatinnen und Kandidaten bei der Gemeindewahl durchzusetzen, gemindert. Wie stets in solchen Fällen muss davon ausgegangen werden, dass die xxx Stimmen, die die Liste FWH, bei der Listenwahl errang, zu einem einen nicht unerheblichen Abfluss potentieller Stimmen für den Wahlvorschlag der LINKEN führte, der auch für die Zusammensetzung der Ratsversammlung erheblich gewesen ist.
- b) Auch durch den konkurrierenden Antritt des Antragsgegners bei der Wahl im Wahlkreis xx ist der Partei wenigstens ein Ansehensschaden entstanden, denn auch hier ist von einem nicht unerheblichen Abfluss potentieller Stimmen für den Wahlvorschlag der Partei auszugehen. Wäre es nicht zu diesem Abfluss gekommen, wäre der Kandidat der Partei

- zwar wahrscheinlich nicht als Wahlkreisbewerber gewählt, aber jedenfalls deutlich besser platziert gewesen.
- c) Die Schwere des Schadens wurde durch die Bekanntheit des Antragsgegners als politisch aktives Mitglied und als kommunaler Mandatsträger der Partei erhöht. Der konkurrierende Antritt hat Presseberichterstattung und öffentliches Interesse ausgelöst. Er wurde durchaus als gegen die Partei gerichtet wahrgenommen.
3. Das Handeln des Antragstellers wird auch nicht ausnahmsweise durch die Umstände gerechtfertigt. Die von ihm zu seiner Rechtfertigung vorgetragene Gründe greifen nicht durch. Es ist der Partei unbenommen, zu einem kommunalen Vertretungsorgan andere als die bisherigen Mandatsträger zu nominieren. Verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Funktionären der Partei und (potentiellen) Mandatsträgern mögen im Einzelfall eine kritische Diskussion rechtfertigen; entschließt sich das zuständige Organ der Partei aber gleichwohl zur Nominierung, muss dies hingenommen werden. Gleiches gilt für Zweifel eines Mitglieds an der Eignung eines anderen Mitglieds. Innerparteiliche Meinungsverschiedenheiten, etwa über die Reichweite der Datenschutzgesetze im Verhältnis zu Teilhaberechten der Mitglieder müssen in den dafür vorgesehen Verfahren ausgetragen und entschieden werden. So wäre es dem Antragsgegner z. B. möglich gewesen, Ladungsmängel bei Nominierungsversammlungen im Schiedsverfahren geltend zu machen. Er hat dies nicht einmal versucht.
- 4. Der Parteiausschluss ist auch verhältnismäßig.**
- Die Entscheidung des Antragstellers zum konkurrierenden Antritt war keine Kurzschlussreaktion, sondern ein wohlüberlegter und aus seiner subjektiven Sicht wohlbegründeter Schritt. Die noch im Beschwerdeverfahren erfolgte Ankündigung des Antragsgegners, die Konkurrenz zur LINKEN auf den Kreis Dithmarschen auszudehnen und dort bei der nächsten Kreiswahl konkurrierend anzutreten, schließt schon für sich genommen jede für den Antragsgegner günstige Prognoseentscheidung aus. In Fällen konkurrierend Antritts müssen auch generalpräventive Überlegungen eine Rolle spielen: Es darf kein Zweifel daran aufkommen, dass ein zu den Wahlvorschlägen der Partei bei öffentlichen Wahlen konkurrierender Antritt in aller Regel und von sehr seltenen Ausnahmefällen abgesehen, den Ausschluss aus der Partei zur Folge hat.
- Alles in allem sind besondere Umstände, die dazu führen könnten, trotz Vorliegens der Voraussetzungen eines Parteiausschlusses von diesem abzusehen, weder ersichtlich noch vorgetragen.

Die Beschwerde war deshalb zurückzuweisen. Der Tenor des Schiedsspruchs der Landesschiedskommission war neu zu fassen, weil er aus sich heraus nicht verständlich war.

Die Entscheidung erging einstimmig mit einer Enthaltung.

Vorsitzender